

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss
(Gutachterausschussgebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 27. Juli 2000 (GBl. S. 582), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2003 (GBl. S. 271) sowie der §§ 1, 2 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 17. März 2005 (GBl. S. 206) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hirschberg a.d.B. am 31. Mai 2005 folgende

Satzung

beschlossen:

§ 1

§ 4 erhält folgende neue Fassung:

Gebührenhöhe

(1) Bei der Wertermittlung von Sachen und Rechten beträgt die Gebühr bei einem Wert von

bis 25.000 €	300 €		
bis 100.000 €	300 €	zuzüglich 0,50 % aus dem Betrag über	25.000 €
bis 250.000 €	675 €	zuzüglich 0,35 % aus dem Betrag über	100.000 €
bis 500.000 €	1.125 €	zuzüglich 0,20 % aus dem Betrag über	250.000 €
bis 5.000.000 €	1.625 €	zuzüglich 0,06 % aus dem Betrag über	500.000 €
über 5.000.000 €	4.325 €	zuzüglich 0,04 % aus dem Betrag über	5.000.000 €

(2) Bei unbebauten Grundstücken oder Rechten an solchen Grundstücken beträgt die Gebühr 60 % der Gebühr nach Abs. 1, mindestens 180 €.

(3) Sind dieselben Sachen oder Rechte innerhalb von drei Jahren erneut zu bewerten, ohne dass sich die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse geändert haben, so wird bei der Bemessung der Gebühr der halbe Wert zugrundegelegt.

(4) Ist das Gutachten auf Antrag entsprechend § 6 Abs. 3 Satz 3 Gutachterausschussverordnung unter Würdigung der Vergleichspreise und Darlegung der angewandten Methoden auszuarbeiten, erhöht sich die Gebühr um 50 %.

(5) Für die Erstattung eines Gutachtens nach § 5 Abs. 3 Bundeskleingartengesetz beträgt die Gebühr 250 €.

(6) In den Gebühren ist eine Ausfertigung des Gutachtens für den Antragsteller und eine weitere für den Eigentümer enthalten, soweit dieser nicht Antragsteller ist. Für jede weitere Ausfertigung bzw. jeden weiteren Auszug aus der Wertermittlung, auch aufgrund gesetzlicher Vorschriften, werden dem Antragsteller Gebühren nach der Verwaltungsgebührenordnung der Gemeinde Hirschberg a.d.B. berechnet.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 15. Juni 2005 in Kraft; gleichzeitig treten die seitherigen Bestimmungen des § 4 der Gutachterausschussgebührensatzung in der Fassung vom 27. September 1994 ausser Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Hirschberg a.d.B. geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hirschberg a.d.B., den 31. Mai 2005


Werner Oeldorf
Bürgermeister

